

### öffentliche Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Schule	27.04.2026	<b>179/2026</b>

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Bildungsausschuss	28.04.2026

### Tagesordnungspunkt:

Anmeldeverfahren für den Übergang in die Sekundarstufe I (Jahrgang 5) gemäß APO-S I NRW

<b>Personelle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b>
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
<b>Beschlusskontrolle</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b>
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

### Inhalt:

#### 1. Rechtsgrundlage

Das Anmeldeverfahren für den Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) sowie den einschlägigen Regelungen des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

#### 2. Zielsetzung des Verfahrens

Ziel des Anmeldeverfahrens ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung:

- der Schulformempfehlung der Grundschule,
- der Wahlentscheidung der Erziehungsberechtigten,
- sowie der vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Schulen.

### **3. Organisation und Durchführung des Anmeldeverfahrens**

#### **3.1 Festlegung des Anmeldezeitraumes**

Die Bezirksregierung legt im Herbst des Vorjahres die zeitlichen Rahmenbedingungen für das Anmeldeverfahren fest und kommuniziert diese über die Schulträger mit der Bitte um Weiterleitung an die Schulen. Hierzu zählen insbesondere:

- Beginn und Ende des Anmeldezeitraums,
- Fristen für die Beantragung eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens.

#### **3.2 Vorgezogenes Anmeldeverfahren**

Ein vorgezogenes Anmeldeverfahren kann beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazitäten einzelner Schulen oder Schulformen übersteigen.

Im Schuljahr 2025/2026 waren Anmeldeüberhänge wie folgt festzustellen:

- Realschulen: Elly-Heuss-Knapp-Realschule
- Gesamtschulen: Gesamtschule an der Ahornallee, Janusz-Korczak-Gesamtschule
- Gymnasien: Städtisches Gymnasium

Grundsätzlich bestand damit für alle Schulformen die Möglichkeit zur Beantragung eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens.

Eine solche Beantragung hätte jedoch eine Vorziehung des gesamten Anmeldezeitraums für alle Schulen bedeutet und stünde damit im Widerspruch zu den landesweit vorgegebenen einheitlichen Zeitfenstern. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Stadt Gütersloh als Schulträgerin – in Abstimmung mit den Schulen – auf eine Antragstellung verzichtet.

#### **3.3 Begrenzung der Zahl der in Klasse 5 aufzunehmenden Schüler\*innen**

Nach § 46 Abs. 4 SchulG NRW kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in Klasse 5 einer Schule aufzunehmenden Schüler\*innen begrenzen, wenn u.a.

- ein Angebot für Gemeinsames Lernen eingerichtet wird und
- rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler\*innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden.

Die Schulleitungen aller weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Gütersloh haben – analog zu den Vorjahren – eine Begrenzung der Klassenfrequenz auf bis zu 27 Schüler\*innen pro Klasse beantragt. Dem wurde seitens der Stadt Gütersloh entsprochen.

#### **3.4 Ausgabe der Anmeldeunterlagen**

Die Schüler\*innen, die eine 4. Klasse einer Grundschule in Gütersloh besuchen, haben mit dem Halbjahreszeugnis folgende Unterlagen erhalten:

- Anmeldeschein,
- Antrag auf Aufnahme in die Sekundarstufe I (Anmeldeformular) (gelb),
- Kopie des Halbjahreszeugnisses 2025/2026 (mit Prägung „FB Schule“),
- Informationsschreiben der Stadt Gütersloh mit
  - aktualisierter Checkliste Anmeldung Jahrgang 5, Schuljahr 2026/2027

- Anmeldetermine Jahrgang 5 (mit Adressverzeichnis der Schulen und Hinweisen zu den Schülerfahrkosten)

### **3.5 Anmeldung an den weiterführenden Schulen**

Der Anmeldezeitraum für die Klasse 5 war für alle weiterführenden Schulen gleich und zwar vom 23.02.2026 bis 20.03.2026. Die Schulen haben innerhalb dieses Zeitraumes Anmeldetermine vergeben. Für Anmeldetermine konnten über das online-Buchungstool, das auf der Homepage der Schulen zu finden war, gebucht werden. Die Anmeldung war dabei jeweils nur an einer Schule möglich.

Wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden wollen, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, dann müssen die Eltern vor Anmeldung an dieser Schule ein Beratungsgespräch an einer weiterführenden Schule, die der Schulformempfehlung der Grundschule entspricht wahrnehmen. In diesem Gespräch sollen insbesondere die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen erörtert werden, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen keine Gymnasial- oder eingeschränkte Gymnasialempfehlung vorliegt, aber eine Anmeldung auf dem Gymnasium erfolgen soll. Danach entscheiden die Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

### **3.6 Aufnahmeentscheidung**

Die Entscheidung über die Aufnahme von Schüler\*innen wird ausschließlich durch die jeweilige Schulleitung getroffen. Diese ist dabei an die gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die hierzu ergangenen Regelungen gebunden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei Schulen ohne Kapazitätsüberschreitung alle angemeldeten Schüler\*innen aufgenommen werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen jedoch die Aufnahmekapazität, erfolgt ein Auswahlverfahren nach den in der APO SI NRW festgelegten Kriterien.

Die Auswahlentscheidungen, einschließlich der Anwendung von Kriterien wie Geschwisterkind-Regelungen oder Losverfahren, erfolgen durch die Schulen innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die schulrechtlichen Vorgaben für Gymnasien kein Auswahlkriterium vorsehen, wonach die Schulempfehlung der Grundschule bei Kapazitätsengpässen vorrangig oder überhaupt berücksichtigt werden darf. Zudem hat die Schulformempfehlung in Nordrhein-Westfalen keinen verbindlichen Charakter.

### **3.7 Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung**

Diese Entscheidung wurde von allen weiterführenden Schulen in Gütersloh sehr zeitnah nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (bis 20.03.2026) am Dienstag, den 24.03.2026 getroffen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wurde den Erziehungsberechtigten der Schüler\*innen per Bescheid mitgeteilt.

Vorher haben die Erziehungsberechtigten am 24.03.2026 eine Information per E-Mail erhalten. Diese Mail hat einen rein informativen Charakter. Sie wurde möglichst zeitgleich von allen Schulen versendet, so dass alle Erziehungsberechtigten auch möglichst zeitgleich informiert waren. Die Eltern wurden daher gebeten, ihren E-Mail-Eingang sowie ggf. ihren Spamordner ab dem 23.03.2026 regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern die Aufnahme abgelehnt wurde, haben die Eltern mit der E-Mail auch eine Information dazu erhalten, an welcher Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

### **3.8 Verfahren bei Ablehnung des Aufnahmeantrages**

Das Anmeldeverfahren nach den Regelungen der APO SI NRW endet mit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung. Die Erziehungsberechtigten, die eine Ablehnung erhalten haben, müssen ihr Kind erneut an einer Schule anmelden. In der o.g. Informations-E-Mail wurde mitgeteilt, welche Schulen noch über freie Kapazitäten verfügen.

Bei dieser erneuten Anmeldung gelten nicht die Vorgaben, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach der APO SI NRW zu berücksichtigen sind. Vielmehr erfolgt hier eine Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sollte nicht feststehen, wie die Reihenfolge war, so kann die Schulleitung z.B. auch auf ein Losverfahren zurückgreifen.

Ergänzend ist anzumerken, dass in Gütersloh bis vor einigen Jahren ein sogenanntes „zweites Anmeldeverfahren“ durchgeführt wurde. Dieses wurde nach einem Hinweis der Bezirksregierung eingestellt, da es nicht mit den schulrechtlichen Vorgaben vereinbar war. Vor diesem Hintergrund wurden gemeinsam mit den Schulen Maßnahmen abgestimmt, um das rechtlich zulässige Verfahren – die Vergabe der Schulplätze in der Reihenfolge der Anmeldungen – für alle Beteiligten möglichst fair zu gestalten. Dazu gehören insbesondere:

- die verbindliche Angabe einer E-Mail-Adresse im Anmeldeverfahren,
- die abgestimmte, zeitgleiche Versendung von Zu- und Absagen,
- die parallele Information über noch verfügbare Schulplätze.

Damit soll sichergestellt werden, dass alle Erziehungsberechtigten gleichzeitig informiert sind und bei einer Absage unmittelbar alternative Möglichkeiten erkennen können.

## **4. Rolle der Stadt als Schulträgerin im Anmeldeverfahren**

Für die Stadt Gütersloh als Schulträgerin bestehen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens weder Entscheidungs- noch Ermessensspielräume hinsichtlich der konkreten Platzvergabe.

Der Einfluss der Stadt als Schulträgerin liegt mit Blick auf das Anmeldeverfahren an anderer Stelle:

- Organisation und Bereitstellung von Informationen für Erziehungsberechtigte rund um das Anmeldeverfahren
- Schulentwicklungsplanung und Sicherstellung ausreichender Schulplatzkapazitäten
- Bereitstellung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Schulen
- Prüfung und – wo rechtlich möglich – Schaffung zusätzlicher Kapazitäten, etwa durch Mehrklassenbildungen.

Unabhängig davon wird die Stadt die Abläufe insbesondere mit Blick auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und familiengerechte Abläufe gemeinsam mit den Beteiligten (Schulleitungen, Schulaufsicht) betrachten – mit dem Ziel, die Abläufe im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten weiter zu verbessern.

## **5. Übersicht über die Anmeldezahlen**

### **5.1 Gesamtübersicht**

Die Entwicklung der Anmeldungen sowie der aktuelle Stand können der anliegenden Tabelle entnommen werden (Anlage 1)

### **5.2 Schulformempfehlungen: Gymnasial- und eingeschränkte Gymnasialempfehlungen**

An den Gütersloher Grundschulen wurden insgesamt 286 Gymnasialempfehlungen und 151 eingeschränkte Gymnasialempfehlungen – insgesamt somit 437 – ausgesprochen. Die Aufstellung mit der Verteilung der Schulformempfehlungen auf alle Schulen können der anliegenden Tabelle entnommen werden (Anlage 2).

In Vertretung

Henning Matthes

#### **Anlagenliste:**

Aktueller Stand Anmeldeverfahren  
Übersicht nach Schulempfehlungen